

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Mai 2006

Nr. 22

Inhalt	Seite
23.03.2006 - I. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2006	308
25.04.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2006	310
20.03.2006 - Verordnung zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Landkreis Hildesheim während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006	312
16.05.2006 - Allgemeinverfügung zur Ausnahmeregelung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Hildesheim	313
22.05.2006 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Hollen“, Flecken Duingen, Samtgemeinde Duingen	317
23.05.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HM 24 B „Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 89, 2. Änderung des Bebauungsplanes HM 241 und 2. Änderung des Bebauungsplanes HM 245, Stadt Hildesheim	319

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung
zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 23. März 2006 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag nunmehr festgesetzt EUR
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen			14.751.200	14.751.200
die Ausgaben			16.290.900	16.290.900
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	420.300		3.142.000	3.562.300
die Ausgaben	420.300		3.142.000	3.562.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 219.000 € erhöht und damit auf 219.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 23.03.2006

Der Bürgermeister

Schaper

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.5.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.5.2006 bis 7.6.2006

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 18.5.2006
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 25. April 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.462.500 €
in der Ausgabe auf	1.845.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	434.700 €
in der Ausgabe auf	434.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht
veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 560.000 €
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie
folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als
unerheblich.

Duingen, den 25. April 2006

gez. Welzel
(Bürgermeister)



gez. Witt
(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.5.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.5.2006 bis 7.6.2006

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 17.5.2006
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

Verordnung

zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Landkreis Hildesheim während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666), sowie aufgrund des § 3 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8.9.1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 11.11.2004 (Nds. GVBl. S. 460) und in Verbindung mit Nr. 3.4.4 der Anlage 1 zur ZustVO-Wirtschaft vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482)

hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im Bereich des Landkreises Hildesheim abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, in der Zeit der Geltungsdauer dieser Verordnung (§ 2) täglich um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
- (2) Die Regelungen der §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung ist gültig für den Zeitraum der Fußball-Weltmeisterschaft 2006, nämlich vom 09.06.2006 bis 10.07.2006.

Hildesheim, den 20.03.2006


Landrätin
(Baule)



Allgemeinverfügung

zur Ausnahmeregelung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel- Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Hildesheim

Aufgrund § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBANz AT28 2006 V1) wird Folgendes festgelegt:

Im Gebiet des Landkreises Hildesheim mit **Ausnahme**

1. **Marienrode :Gebiet rechts und links des Zufahrtsweges zum Jugendwanderheim** laut Karte,
2. **Innerste im Stadtgebiet von Hildesheim:** von der Bahnbrücke über die Innerste im Bereich der Sportanlagen des FC Concordia bis zur Stadtgrenze und **angrenzende Flächen** laut Karte,
3. **Hohnensee und angrenzende Flächen** laut Karte,
4. **Ernst-Ehrlicher-Park, Mühlengraben und Kalenberger Graben und angrenzende Flächen** laut Karte,
5. **Parkanlage Königsteich und angrenzende Flächen** laut Karte,
6. **Müggelsee und angrenzende Flächen** laut Karte (Müggelsee, Teich an der Herbert-Quandt-Straße, Grundstücke „Friedrich-Leyke-Straße“ und „Heinrich-Bertram-Ring“),
7. **Baggersee südlich Galgenberg und angrenzende Flächen** laut Karte,
8. **Innerste im Gebiet von Hasede und angrenzende Flächen** laut Karte,
9. **Leine zwischen Gronau (Leine) und Domäne Calenberg bei Schulenburg und angrenzende Flächen** laut Karte,
10. **Gebiet zwischen Brüggen, Rheden, Gronau (Leine) und Banteln** laut Karte,
11. **Leine zwischen Domäne Calenberg und Ruthe und angrenzende Flächen einschließlich der an der Leine gelegenen Kiesteiche südlich von Schliekum und in der Leineschleife bei Ruthe mit angrenzenden Flächen** laut Karte,
12. **Gebiet Koldingen - Ruthe und Gruben bei Heisede** laut Karte,
13. **Gruben bei Sarstedt:** Teiche links der Bahnlinie Hildesheim-Hannover sowie zwischen den Bahnlinien Hildesheim-Hannover und Hameln-Hannover bei Sarstedt - Ortsteil Giften und angrenzende Flächen laut Karte,
14. **Kiesgruben bei Ahrbergen:** nördlich von Ahrbergen an der B 6 und K 512 gelegene Teiche bis zum Bierbruch und angrenzende Flächen laut Karte, **Grundstücke in Ahrbergen** laut Karte,
15. **Kiesseen bei Nordstemmen:** links an der Straße „An der Zuckerfabrik“ gelegene Kiesseen sowie zwei Klärteiche rechts dieser Straße und angrenzende Flächen laut Karte sowie Kiesseen, die am Feldweg liegen, der in die Lindenallee einmündet und angrenzende Flächen laut Karte,
16. **Kiesseen bei Wülfingen :** Kiesseen links und rechts des Oeseder Baches und angrenzende Flächen laut Karte

darf Geflügel nach den Vorgaben der Geflügel-Aufstallungsverordnung auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen (in Freilandhaltung) gehalten werden.

Die Karte, auf der die vorgenannten Gebiete eingezeichnet sind, kann zusammen mit dieser Allgemeinverfügung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung. Außerdem kann der Kartenausschnitt für das jeweilige Gebiet sowie die Allgemeinverfügung bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2005 (BGBl. I S. 2482), ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Landkreis Hildesheim mit Ausnahme der obengenannten Gebiete Nr. 1 - 16 liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, um einen Ausbruch der Klassischen Geflügelpest zu verhindern und wirtschaftliche Schäden größeren Ausmaßes zu verhüten. Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen privaten wirtschaftlichen Belange der Tierhalter und gewerblichen Unternehmen.

Die Verfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

1.

Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3.

Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4.

Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5.

Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der gewerbsmäßig zur Zucht oder mehr als 100 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung hält, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
 2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch
- in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.

6.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10.

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11.

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung hält sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Hildesheim, den 16. 05. 2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Dr. Wichern

FLECKEN DUINGEN
- Der Gemeindedirektor -

DUINGEN, DEN 22.5.2006

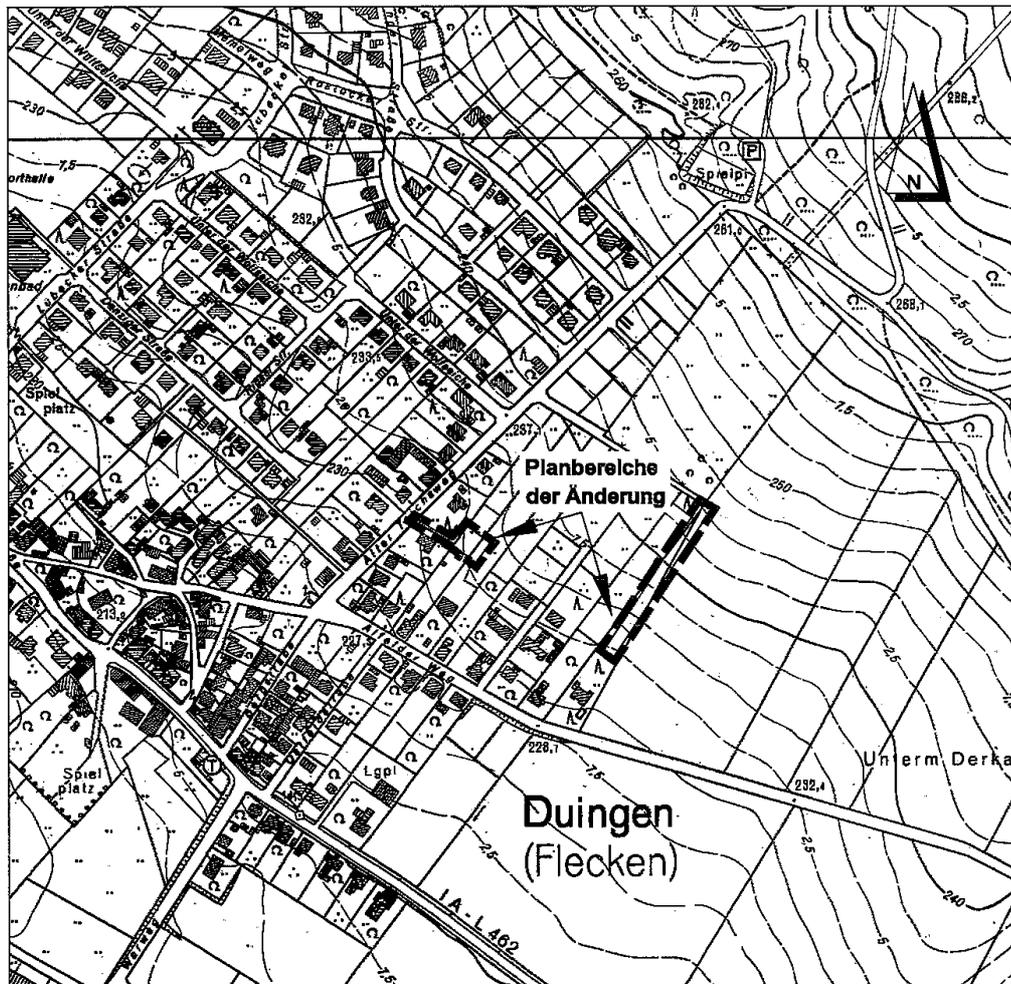
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Flecken Duingen

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 25.4.2006 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt im Südosten des Ortes Duingen südöstlich der Straße Alter Teichweg. Die 1. Änderung (vereinfacht) betrifft 2 Bereiche im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18, die wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt sind:



Die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ mit Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen	
und nach vorheriger Anmeldung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

gez. Witt

L.S.



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

**Inkrafttreten des
Bebauungsplans HM 24 B „Vergnügungsstätten in der Innenstadt“
sowie der**

- 1. Änderung des Bebauungsplans HM 89**
- 2. Änderung des Bebauungsplans HM 241**
- 2. Änderung des Bebauungsplans HM 245**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 die o.g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne einschließlich der Begründung können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-508, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungspläne auch Auskunft verlangen.

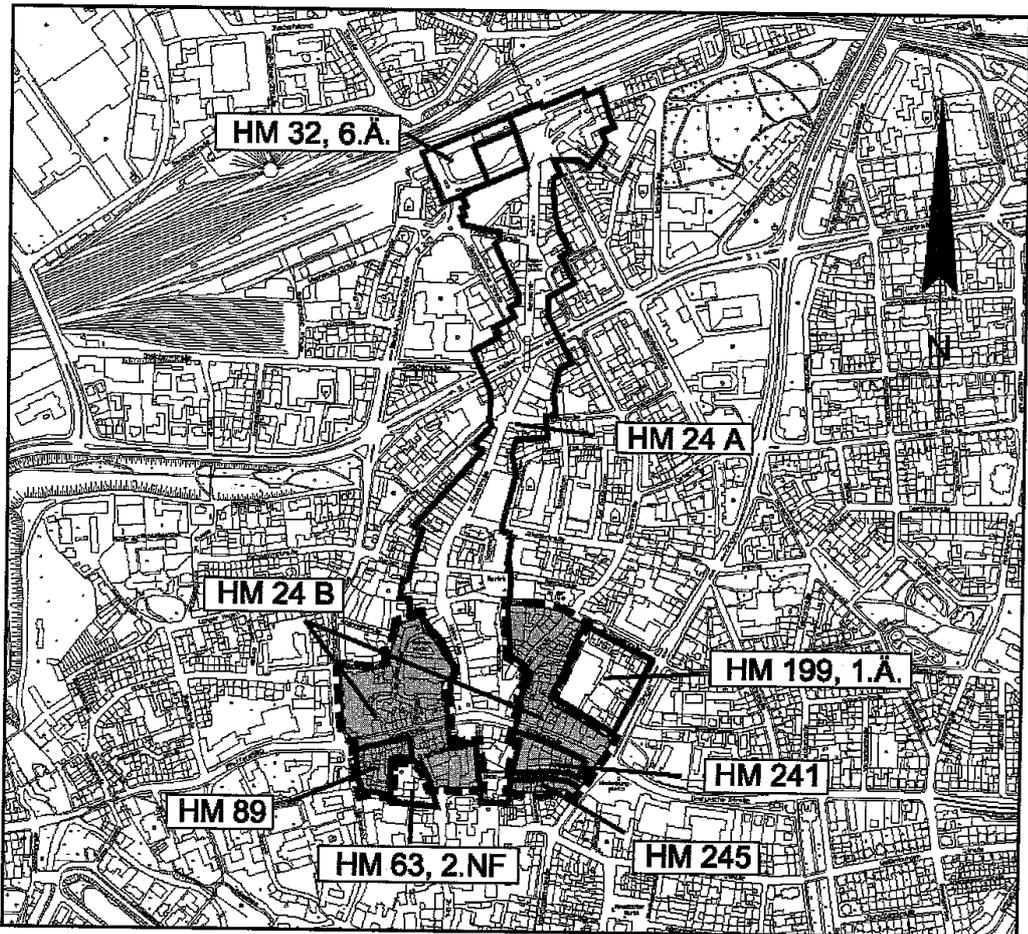
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HM 24 B „Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans HM 89, die 2. Änderung des Bebauungsplans HM 241 und die 2. Änderung des Bebauungsplans HM 245 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 23. Mai 2006

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Bebauungsplan HM 24 B

"Vergnügungsstätten in der Innenstadt"

1. Änderung des Bebauungsplans HM 89,
2. Änderung des Bebauungsplans HM 241 und
2. Änderung des Bebauungsplans HM 245

Maßstab 1:10000

01/06